Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung Brandenburg

Mein Kind ist hörgeschädigt - was jetzt?

Informationen für Eltern und Interessierte

Impressum

„Mein Kind ist hörgeschädigt – was jetzt?“

Herausgeber: Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung Brandenburg
Carl-von-Ossietzky-Str. 29, 14471 Potsdam
mit freundlicher Unterstützung des Ministeriums für Gesundheit und Soziales und dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Autorenteam:
Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung Brandenburg –
Gitta Hüttmann und Christina Dieterichs
Frühförder- und Beratungsstelle AWO Kinder- und Jugendhilfe Potsdam GmbH –
Astrid Gellendin und Stefanie Geißdörfer
Frühförder- und Beratungsstelle Spremberg - BWS Spremberg GmbH –
Peggy Lehmann und Frank Neumann
Sinnesspezifische Frühförder- und Beratungsstelle – Oberlin Lebenswelten Potsdam –
Anne-Marie Splinter
Wilhelm-von-Türk-Schule Potsdam, Schule mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Hören“ und „Sprache“ –
Ulrike Kleissl und Kerstin Gabriel-Jesske
Frühförder- und Beratungsstelle der Lebenshilfe Region Spremberg e.V. –
Diana Paukstadt und Jörg Paukstadt
„Kinderfotos mit freundlicher Genehmigung von Diana Paukstadt“

Druckerei: Berufsbildungswerk im Oberlinhaus gGmbH, 14480 Potsdam

Erstauflage 01.05.2025

„Mein Kind ist hörgeschädigt – was jetzt?“

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Wie funktioniert Hören?
3. Welche Hörschädigungen und Versorgungsmöglichkeiten gibt es?
4. Wo bekommen sie Unterstützung?
5. Welche Möglichkeiten der Unterstützung gibt es?
6. Wie ist der Verfahrensablauf, um Leistungen/Unterstützung zu erhalten?
7. Welche weiteren regionalen und überregionalen Angebote gibt es?
8. Was kann ich tun? Praktische Spieltipps für Eltern
9. Der Weg zur Schule – Wie geht es nach der Kita weiter?
10. Ausblick – was kommt nach der Schule?
11. Welche finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten gibt es?

1. Einleitung

„Nicht sehen können trennt von den Dingen - nicht hören zu können von den Menschen.“
(Immanuel Kant)

Haben sie als Eltern durch das Neugeborenen-Hörscreening bei ihrem Kind in der Klinik oder bei der HNO-Ärztin/bei dem HNO-Arzt die Diagnose einer kindlichen Hörstörung erhalten oder befinden sich noch im Prozess der klaren Diagnostik? Dann stellen sich nun möglicherweise viele Fragen diesbezüglich!

Wir möchten mit dieser Broschüre Eltern/Personensorgeberechtigte von Kindern mit einer Hörschädigung über vorhandene Unterstützungsmöglichkeiten informieren.
Welche Hörschädigungen und dafür effiziente Versorgungsmöglichkeiten gibt es? Welche Möglichkeiten der Kommunikation gibt es? Wie sind die Zugangswege für betroffene Familien, um geeignete Maßnahmen und Angebote zu finden? Wie gestaltet sich der Übergang von der Kita in die Schule und was kommt danach?
Abgerundet wird die Handreichung durch praktische Spieltipps für die ganze Familie.

2. Wie funktioniert Hören?

Das Gehör ist der erste Sinn eines Kindes, über den es schon im Mutterleib mit seiner Außenwelt in Verbindung treten kann. Der Schall von Sprache oder Geräuschen tritt über die Ohrmuschel in den Gehörgang ein (1) und bringt das Trommelfell zum Schwingen (2). Damit wird er mechanisch über die Gehörknöchelchen (3) an die Schnecke (Cochlea) weitergeleitet. Diese wandelt den Schall in elektrische Impulse um (4), die über den Hörnerv zum Gehirn gelangen (5). Erst hier entsteht der Höreindruck.
All dies ist für Hörende ebenso wie für Kinder mit einer Hörschädigung ein Lernprozess. Dieser Vorgang kann durch eine Hörbeeinträchtigung an unterschiedlichen Stellen gestört werden.

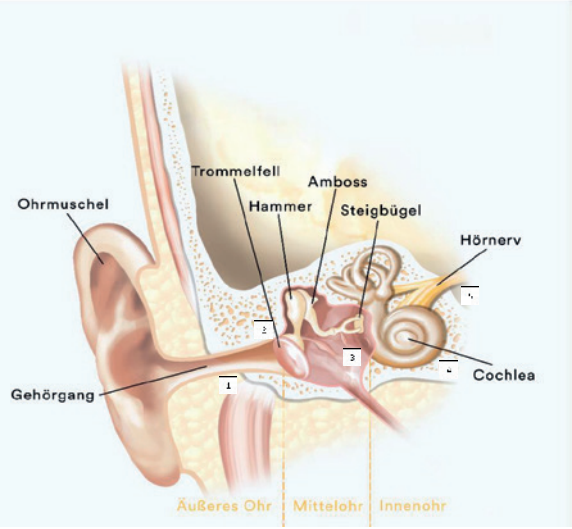

„Bilder mit freundlicher Genehmigung von Cochlear. © Cochlear Limited 2023. Alle Rechte vorbehalten.“

3. Welche Hörschädigungen und Versorgungsmöglichkeiten gibt es?

Die Schallleitungsschwerhörigkeit

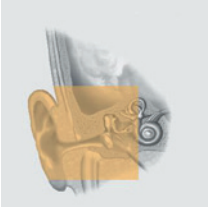

Bei der Schallleitungsschwerhörigkeit funktionieren Teile des Außen- oder Mittelohres nicht. Die Weiterleitung des Schalls vom Trommelfell zur Cochlea (Ohrschnecke) ist eingeschränkt. Beispielsweise arbeiten die Gehörknöchelchen nicht gut miteinander. Auch Paukenergüsse (Sekret im Mittelohrraum) oder eine Gehörgangsatresie (Verengung oder Verschluss des Gehörgangs) können die Schallweiterleitung behindern.
Auswirkungen zeigen sich in einer deutlichen Lautstärkeminderung. Insbesondere tiefere Töne werden oft schlechter wahrgenommen.
Der Hörverlust variiert von gering- bis mittelgradiger Schwerhörigkeit (20 dB - 60 dB).

Versorgungsmöglichkeiten:

Konventionelles Hörgerät

Knochenleitungshörgeräte
(v. a. bei Gehörgangsatresien)

Die Schallempfindungsschwerhörigkeit

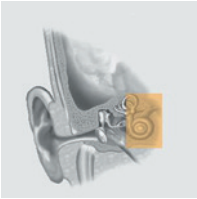

Bei dieser Art sind Teile des Innenohres (Cochlea) beschädigt. Die Sinneshärchen in der Schnecke sind teils geschädigt und arbeiten nicht mehr korrekt. Es entsteht ein verzerrter Höreindruck. Der Hörnerv (die Weiterleitung zum Gehirn) ist intakt.
Bei dieser Hörschädigung können Frequenzen schwerer unterschieden werden, teils auch vollständig verloren gehen.

Der Hörverlust reicht von geringgradig bis hin zur vollständigen Taubheit (20 dB - 100 dB).

Versorgungsmöglichkeiten:

Konventionelles Hörgerät

Cochlea Implantat
(elektronische Innenohrprothese)

Die Schallleitungs- und die Schallempfindungsschwerhörigkeit können auch in kombinierter Form auftreten.

Versorgungsmöglichkeiten:

Konventionelles Hörgerät

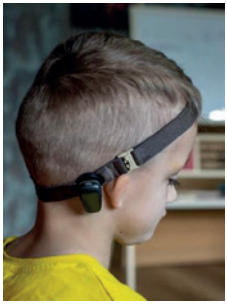

Knochenleitungshörgeräte
(v. a. bei Gehörgangsatresien)

Anschauungsbeispiel für eine Hörstörung

Intaktes Hörvermögen >>	**Pass auf, das ist heiß!**
Schallleitungsschwerhörigkeit >>	**Pass auf, das ist heiß!**
Schallempfindungsschwerhörigkeit >>	**Pass auf, das ist heiß!**
	a au , a i ei !

Besondere Formen der Schwerhörigkeit

Einseitige Schwerhörigkeit:

Nur ein Ohr ist betroffen. Die Sprachentwicklung verläuft nahezu unauffällig. Oftmals zeigen sich aber Schwierigkeiten beim Sprachverstehen in lauter Umgebung sowie beim Richtungshören. Einseitiges Hören ist sehr anstrengend und kann zu Konzentrations- und Aufmerksamkeitsschwierigkeiten führen.

Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung (AVWS):

Das Gehör ist organisch intakt, die Reizweiterleitung und/oder -verarbeitung ist eingeschränkt. Eine Diagnostik kann erst ab dem 6. Lebensjahr erfolgen.

„Bilder mit freundlicher Genehmigung von Cochlear. © Cochlear Limited 2023. Alle Rechte vorbehalten.“

4. Wo bekommen sie Unterstützung?

Machen sie sich als Eltern Sorgen um die Entwicklung ihres Kindes? Besteht ein Verdacht auf eine Hörschädigung?

Dann können sie:

- eine/einen Pädaudiologin/Pädaudiologen oder HNO-Ärztin/HNO-Arzt besuchen.
- eine offene niedrigschwellige Beratung in einer sinnesspezifischen Frühförder- und Beratungsstelle (Hören und Kommunikation) ihres Wohnortes/Landkreises in Anspruch nehmen (ohne Rezept und Antrag).

Aktuell gibt es folgende sinnesspezifische Frühförder- und Beratungsstellen:

- Frühförder- und Beratungsstelle Bernau/Eberswalde
- Frühförder- und Beratungsstelle der Lebenshilfe Spremberg
- Frühförder- und Beratungsstelle der AWO Potsdam
- Sinnesspezifische Frühförder- und Beratungsstelle im Oberlinhaus Potsdam
- Frühförder- und Beratungsstelle für sinnesbehinderte Kinder der BWS Spremberg GmbH

5. Welche Möglichkeiten der Unterstützung gibt es?

Wenn eine Hörschädigung vermutet wird oder bereits diagnostiziert ist, kann eine spezifische Frühförderung beginnen. Besonders geschulte Fachkräfte erbringen aktuell **heilpädagogische sinnesspezifische Leistungen**:

- spezialisierte Elternberatung
- Anwendung diagnostischer Verfahren
- besondere Förderung des Kindes
- Alltagsgestaltung zuhause und in der Kindertageseinrichtung

Diese individuelle Förderung umfasst alle Entwicklungsbereiche, insbesondere das Hören, die Sprachentwicklung und die Kommunikation/Interaktion. Die Frühförderung verfolgt ganzheitliche Ansätze der Entwicklungsbegleitung von Kindern.
Zum Erlernen der Lautsprache und Gebärdensprache stehen visuelle Kommunikationsformen wie Gebärden, Bildkarten und elektronische Kommunikationsmittel zur Verfügung. Sie und ihr Kind erhalten Unterstützung bei der optimalen Anpassung von Hörhilfen. Das Kind lernt, sein Hörvermögen im Alltag einzusetzen und anderes Hören durch verschiedene Strategien auszugleichen. Gemeinsam mit ihnen werden Möglichkeiten erarbeitet, damit ihr Kind ein positives kommunikatives Umfeld erleben kann.
Viele Frühförder- und Beratungsstellen arbeiten mit Arzt- und Therapiepraxen sowie dem Gesundheitsamt zusammen. Einige haben auch selbst Therapeuten angestellt. Darüber hinaus gibt es eine Zusammenarbeit mit Spezialkliniken, dem Akustiker/Cochlear-Implantat-Zentrum (CI-Zentrum), der jeweiligen Kindertagesbetreuung oder dem Sozialpädiatrischen Zentrum, je nach Bedarf des Kindes.
Darüber hinaus können Eltern/Personensorgeberechtigte bei Bedarf **medizinische und/oder psychologische Leistungen** in Arztpraxen oder im Gesundheitsamt in Anspruch nehmen. Über die Verordnung der Kinderärztin/des Kinderarztes gibt es für ihr Kind die Möglichkeit, **therapeutische Leistungen** zu nutzen, z.B. Ergo-, Physiotherapie oder Logopädie.
Diese Leistungen werden von der Krankenkasse übernommen.

Alle beteiligten Fachkräfte sind dabei in einem interdisziplinären Austausch, wodurch für die Eltern/Personensorgeberechtigte ein abgestimmter Informationsfluss und eine optimale Entwicklungsbegleitung für ihr Kind gesichert wird.

6. Wie ist der Verfahrensablauf, um Leistungen/Unterstützung zu erhalten?

Nachfolgender Verfahrensablauf skizziert einen möglichen Weg, wie sie zu Leistungen/Unterstützung für ihr Kind kommen. Grundlage dafür ist das aktuelle Sozialgesetzbuch SGB IX, § 46 in Verbindung mit § 79 und der Frühförderungsverordnung (Art. 23).

Abkürzungsagenda:
TEGH - Träger der Eingliederungshilfe
TJH - Träger der Jugendhilfe
KK - Krankenkassenverbände
I-Kita - Integrationskindertagesstätte

Vermuten sie eine Entwicklungsstörung bei ihrem Kind?

- Sie können ein offenes Beratungsangebot der Frühförder- und Beratungsstellen, eine interdisziplinäre Diagnostik, d.h. eine Diagnostik in enger Abstimmung zwischen spezialisierten Fachärztinnen/Fachärzten, Pädagoginnen/Pädagogen und Therapeutinnen/Therapeuten in Anspruch nehmen.

Bestätigt sich die Vermutung?

- Sie können einen Antrag auf sinnesspezifische Frühförderung beim Träger der Eingliederungshilfe (Sozialamt) oder dem Träger der Jugendhilfe stellen.
- In Abstimmung mit ihnen wird ein Förder- und Behandlungsplan (FBP) erstellt.
- Der Träger der Eingliederungshilfe oder der Träger der Jugendhilfe entscheidet auf Grundlage des Förder- und Behandlungsplans über die notwendigen Maßnahmen.

Für ihr Kind mit Hörstörungen kann sowohl eine heilpädagogische, therapeutische, psychologische oder andere Leistung unterschiedlicher Fachkräfte notwendig sein.

Der Bedarf des Kindes ist entscheidend für den Umfang sowie die Art der Maßnahmen und wird individuell auf Grundlage des interdisziplinären Förder- und Behandlungsplans entschieden. Grundlage dafür ist das Ergebnis der Diagnostik. Sie als Eltern haben einen Rechtsanspruch auf die interdisziplinäre Diagnostik.

Je nach Bedarf hat ihr Kind in jeder Kita – auch in Integrations-Kitas – einen Rechtsanspruch auf:

- Teilhabeleistungen **und**
- eine parallellaufende sinnesspezifische Frühförderung durch die Frühförder- und Beratungsstelle.

Welche Teilhabeleistungen gibt es u.a.?

- Assistenzleistungen in Kitas, z.B. Kommunikationsassistenten, Einzelfallhelfer
- Integrationsstatus in der Kita
- Heilpädagogische Leistungen durch Frühförder- und Beratungsstellen

Sie als Eltern/Personensorgeberechtigten haben auf alle Leistungen einen Rechtsanspruch.
Die Fachkräfte der sinnesspezifischen Frühförder- und Beratungsstellen unterstützen Sie gern bei der Beantragung von Leistungen.
https://ffbra.de/adressen-und-nuetzliche-links/

7. Welche weiteren regionalen und überregionalen Angebote gibt es?

Regionale Eltern-Kind-Gruppen

Cottbus: andreakoslowsky@gmail.com oder
info@schwerhoerigenverein-cottbus.de

Pädakustiker

https://hoergeraete-klaper.de/ (Potsdam)
https://oberlin-hoerpunkt.de/standorte/potsdam-babelsberg (Potsdam)
https://www.hoergeraete-haase.de/ (Stadt Brandenburg)
https://www.hoergeraete-sehhilfen.de/ (Stadt Brandenburg)
www.akustikerin.de (Potsdam)
https://www.kind.com/de-de/fachgeschaefte/hoergeraete-senftenberg (Senftenberg)
https://hornig-hoeren.de/paedakustik-hoergeraete-fuer-kinder#die-hornig-paedakustiker (Berlin)

Cochlear-Implantat-Zentren

https://www.cic-berlin-brandenburg.de/
https://oberlin-rehazentrum.de/standorte/hoertherapiezentrum
http://www.cir-hbs.de/
https://www.ukdd.de/scic
https://vs-hro.de/cochlear-implant-centrum/

Kliniken und Hörberatungsstellen

- Virchow-Klinikum Berlin, Klinik für Audiologie und Phoniatrie
- Helios-Klinikum Berlin Buch, Helios Hörzentrum Berlin/Brandenburg
- Vivantes-Klinikum Berlin Friedrichshain, Hörzentrum Berlin
- Ernst-von-Bergmann Klinikum Potsdam, Abteilung Phoniatrie und Pädaudiologie
- Beratungsstelle für hörbehinderte Kinder und Jugendliche, Standorte in Berlin Friedrichshain und Neukölln

Gebärdenassistenz in der Kita bzw. Hausgebärdenkurse

Antrag bei der örtlichen Eingliederungshilfe (Sozialamt), oder mit Unterstützung des ZFK e.V.

Landesdolmetscherzentrale im Land Brandenburg

https://www.zfk-bb.de/dolmetscherzentrale

Weitere Beratungsstellen:

- **Inklusive Familienberatungsstelle**
  https://oberlin-lebenswelten.de/standorte/potsdam/familienberatungsstelle
- **Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatungsstelle EUTB in PM**
  https://www.zfk-bb.de/eutb
- **Beratung / Familienhilfe / Eingliederungshilfe / individuelle Gebärdenkurse**
  https://www.zfk-bb.de/bildungundsoziales
- **Brandenburger Pflegestützpunkte**
  https://pflegestuetzpunkte-brandenburg.de

Weitere Informationen für Kinder mit Hörbeeinträchtigung finden Sie hier:

www.behinderte-kinder.de
www.kestner.de
www.taubenschlag.de
www.gehoerlosekinder.de
www.lasv.brandenburg.de

8. Was kann ich tun? Praktische Spieltipps für Eltern

Für alle Kinder ist das Spiel die Haupttätigkeit zum Wohlfühlen und Lernen.

Das Spiel ist ein zentraler Bestandteil einer gesunden kindlichen Entwicklung und genauso wichtig wie das Schlafen, Essen und Trinken. Beim Spielen erlernen Kinder Fertigkeiten und Fähigkeiten, die für das spätere Leben wichtig sind.
Alle Spiele, die normal hörende Kinder (mit ihren Eltern) spielen, kann auch ihr Kind (mit ihnen) spielen:

- Kniereiter-/Fingerspiele, z.B. „Hopp, hopp, hopp, Pferdchen lauf ...,
- Sandkastenspiele, z.B. Kuchen backen,
- Rollenspiele (Nachspielen von Alltagssituationen, wie z.B. Einkaufen, Kochen),
- gemeinsames Anschauen von Büchern und Fotos,
- basteln und malen,
- Regelspiele, z.B. „Mensch ärgere dich nicht“, „Erster Obstgarten“,
- Suchspiele wie Bilderlotto oder Memory helfen ihrem Kind, durch die vielen Wiederholungen, (neue) Wörter zu verinnerlichen,
- Räum- und Sortierspiele (z.B. Sortieren nach Farben, Größe, Formen, Tierfiguren),
- das Spiel mit einem Ball, Auto oder einer Kugelbahn, hier können sie sehr gut Startkommandos ins Spiel einbauen, „Auf die Plätze, fertig [Pause lassen], los!“ somit erzeugen sie einen hohen Aufforderungscharakter zum Sprechen,
- erkunden sie Geräusche aus dem Alltag und besprechen sie diese. erzeugen sie selbst Geräusche mit dem Kind (gemeinsames Kochen, Tisch decken, Wäschewaschen etc.),
- spielen sie “Hörspiele”, lassen sie Geräusche erraten oder Klopfgeräusche zählen

<u>Hinweise:</u>

- Die Hörgeräte/Cochlea Implantate sollten stets getragen und funktionstüchtig sein (Geräte an, Batterien/Akkus voll).
- Wichtig beim gemeinsamen Spiel ist, dass sie mit ihrem Kind in Kommunikation/Interaktion treten. Begleiten sie ihr Spiel mit einem emotionalen und lebendigen Sprechen.
- Hören ist anstrengend! Bitte bauen sie Hörpausen ein!
- Vermeiden sie ständige Hintergrundgeräusche/Störgeräusche wie laufendes Radio/TV, Geräusche von außen durch offene Fenster etc.
- Geben sie ihrem Kind Zeit zum Reagieren!
- Kommen sie mit ihm ins Gespräch. Begleiten sie ihre Handlungen sprachlich. „Berieseln“ sie ihr Kind nicht mit Sprache.
- Sprechen sie über die Gefühle des Kindes und über ihre eigenen Gefühle – bringen sie diese immer wieder zum Ausdruck.
- Gehen sie auf die Aussprache und den Satzbau ihres Kindes ein, indem sie selbst noch einmal korrekt sprechen (korrektives Feedback). Fordern sie auf keinen Fall das Nachsprechen von Wörtern ein. Wenn ihr Kind also sagt: „Da Katze.“, obwohl es einen Hund sieht, können sie z.B. sagen: „Ja, da ist ein Hund.“.
- Stellen sie vor der Kommunikation die Aufmerksamkeit ihres Kindes sicher! Ihr Kind sollte das Mundbild gut sehen können.
- Suchen sie sowohl Kontakt zu Familien mit Kindern mit Hörschädigung **und** ohne Hörschädigung. Eine gelebte Vielfalt der Kontakte bereichert den Alltag und die Entwicklung ihres Kindes und trägt zu einem positiven Selbstbild bei.

9. Der Weg zur Schule – Wie geht es nach der Kita weiter?

Der Übergang von der Kita in die Schule

Die Kindergartenzeit ist fast zu Ende. Bald endet auch die Frühförderung, die für sie und ihr Kind sehr wichtig war.
Der Übergang von der Kita in die Schule kann für sie als Eltern herausfordernd sein. Daher ist es wichtig, dass sie gemeinsam mit allen Beteiligten die bestmögliche Entscheidung für ihr Kind treffen.
Die erste Frage ist oft: Welche Schule passt am besten – eine Regelschule oder eine Schule mit Spezialisierung für Kinder mit einer Hörschädigung?
Welche Vor- und Nachteile bieten beide Möglichkeiten im direkten Vergleich?
Wie melde ich mein Kind in der Schule an? Was muss ich beachten?
Wo bekommen wir eine Orientierungshilfe?
Welche Kriterien sind bei der Schulwahl zu beachten?

Wann ist ein Kind schulpflichtig?

Schulpflichtig werden in Brandenburg alle Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollenden. Die Anmeldung erfolgt bis 28. Februar in der zuständigen Grundschule. Sie werden von ihrer Grundschule einen Brief dazu bekommen.
Schulpflichtige Kinder können – auf Antrag der Eltern – durch die Schulleitung für ein Schuljahr zurückgestellt werden. Hier sollte eine positive Beschreibung gefunden werden. „Nicht“ ist negativ hinterlegt. Das ist sinnvoll, wenn zu erwarten ist, dass durch die Förderung im Rückstellungsjahr eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht möglich ist (§ 51 Absatz 2 Brandenburgisches Schulgesetz). Die Entscheidung erfolgt nach einer schulärztlichen Untersuchung und nach einer Beratung durch die Schule.

Das Sonderpädagogische Feststellungsverfahren

Kinder mit einer Hörschädigung haben meist einen sonderpädagogischen Förderbedarf „Hören“. Der sonderpädagogische Förderbedarf wird durch ein sonderpädagogisches Feststellungsverfahren ermittelt. Das Verfahren wird von einer beauftragten Lehrkraft durchgeführt. Diese wird vom Staatlichen Schulamt beauftragt und arbeitet für eine Sonderpädagogische Förder- und Beratungsstelle (SpFB). In jedem Landkreis gibt es eine SpFB. Die Adressen und Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner finden sie hier:
https://schulaemter.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb2.c.449583.de
Der Ablauf des Verfahrens richtet sich nach einer Handreichung und gilt für das gesamte Land Brandenburg. Diese Handreichung können sie hier finden:
https://mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/140/final_handreichung_2018.pdf

Wichtig ist, dass sie die zuständige Grundschule rechtzeitig über die Hörschädigung ihres Kindes informieren. Diese wird dann das Verfahren mit ihnen besprechen und vorbereiten. Sie dürfen sich aber auch direkt bei der SpFB ihres Landkreises beraten lassen. Zu diesen Terminen kann die zuständige Fachkraft der Frühförderung sie gern begleiten.

Wie finde ich die beste Schule für mein Kind?

Die meisten Eltern werden durch eine Frühförder- und Beratungsstelle betreut. Hier bekommen sie wahrscheinlich schon Informationen über die verschiedenen Schulformen

und die Möglichkeiten für Kinder mit Hörschädigung in ihrer Region. Das ist ein wichtiger Aspekt: Welche Schulen sind in meiner Umgebung überhaupt vorhanden? Welche kommen in Frage? Welche Schulen sind gut erreichbar?
Alle Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Hören“ haben das Recht auf eine individuelle Förderung, die auf ihre speziellen Bedürfnisse/Bedarfe abgestimmt sind.
Das Bildungsministerium in Brandenburg hat ein Konzept zum Gemeinsamen Lernen entwickelt. In diesem Konzept steht, dass die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf vorrangig im gemeinsamen Unterricht gefördert werden sollen. Dies bedeutet, dass sie zusammen mit anderen Schülerinnen/Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet werden, um ihre Integration in die Gesellschaft zu fördern.
Für Schülerinnen/Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Hören“ gibt es auch spezialisierte Förderschulen, in denen sie gemeinsam mit anderen Kindern lernen können, die auch eine Hörschädigung haben.
In der Tabelle finden Sie die möglichen Beschulungsorte für Kinder mit einer Hörschädigung im Land Brandenburg.

Förderbedarf „Hören“	**Förderbedarf „Hören“+ „Lernen“**	**Förderbedarf „Hören“ + andere Förderbedarfe**
Wohnortnahe Grundschule *(Gemeinsamer Unterricht)*		
Spezialisierte Schulen/Klassen: Wilhelm-von-Türk-Schule Potsdam Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören“ Karl-Sellheim-Schule Eberswalde Grund- und Oberschule mit Klassen für den sonderpädagogischen Förderbedarf „Hören“		Oberlinschule Förderschwerpunkte „körperliche/motorische Entwicklung", "Hörsehbehinderung" sowie "Autismus"

Am Ende des Feststellungsverfahrens für den sonderpädagogischen Förderbedarf sitzen alle beteiligten Personen in einer Förderausschuss-Sitzung zusammen und beraten über den besten Lernort. Dabei spielt der Wunsch der Eltern eine sehr große Rolle.
Außerdem werden Nachteilsausgleiche und wichtige Unterstützungs-Maßnahmen besprochen.
An allen Schulen wird für Schülerinnen/Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf halbjährlich ein Förderplan erstellt und mit den Eltern besprochen.

Wilhelm-von-Türk-Schule Potsdam
Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören“

Die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "Hören" (Wilhelm-von-Türk-Schule in Potsdam) umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 10 und führt die Bildungsgänge der Grundschule sowie der Oberschule.
Die Schülerinnen/Schüler werden nach den geltenden Rahmenlehrplänen der allgemeinbildenden Schulen des Landes Brandenburg unterrichtet und bewertet.
In der Wilhelm-von-Türk-Schule in Potsdam profitieren die Schülerinnen/Schüler von einer Umgebung, die auf ihre Bedürfnisse/Bedarfe zugeschnitten ist.
Für viele Schülerinnen/Schüler aus dem Land Brandenburg bedeutet ein Besuch der Schule jeden Tag längere Wege auf sich zu nehmen oder eine Unterbringung im Wohnheim von Montag bis Freitag.
Bereits im Vorschulalter können Eltern hörgeschädigter Kinder von einem Beratungsangebot an der Schule Gebrauch machen. Sie können sich die Räumlichkeiten und das Angebot vor Ort anschauen, sich über das Konzept informieren und mit den Lehrkräften ins Gespräch kommen. Hilfreich kann auch eine Hospitation und eine

„Schnupperstunde“ für das Kind sein. So bekommen alle Beteiligten ein besseres Gefühl für die Atmosphäre und die Abläufe.

- Beratung an der Landesweiten Beratungsstelle „Hören“ der Wilhelm-von-Türk-Schule in Potsdam (www.tuerkschule.de, Email: sekretariat.401298@lk.brandenburg.de)

Klassen für Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Hören“ an der Karl-Sellheim-Schule Eberswalde

Seit 1998 werden an der Karl-Sellheim Grund- und Oberschule in Eberswalde - das heißt mit anderen Schülerinnen/Schülern aus Klassen 1-10 unter einem Dach - ca. 100 Schülerinnen/Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Hören“ in einem kooperativ-integrativen Konzept unterrichtet. Die Kinder profitieren auch hier von kleinen Klassen und den spezifischen Methoden für Kinder mit Hörschädigung. Sie werden von ausgebildeten Sonderpädagogen unterrichtet.

Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“

Schülerinnen/Schüler mit Hörschädigung, die zusätzlich den Förderschwerpunkt „Lernen“ haben, können auch Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ besuchen, in den Regionen, wo diese Schulformen zur Auswahl stehen.

Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung “ oder Mehrfachbehinderung

Für Kinder mit Mehrfachbehinderungen kann die schulische Förderung eine besondere Herausforderung darstellen und kann eine Kombination aus speziellen Unterrichtsmethoden, individuellen Lernplänen und technischen Hilfsmitteln umfassen. Zusätzlich zur schulischen Förderung können Kinder mit einer Mehrfachbehinderung auch von Physiotherapie, Ergotherapie und Sprachtherapie profitieren. Diese können dazu beitragen, die körperlichen und geistigen Fähigkeiten des Kindes zu verbessern und den Kindern zu helfen, sich besser in der Schule und im täglichen Leben zurechtzufinden. Es ist wichtig zu beachten, dass jedes Kind mit einer Mehrfachbehinderung einzigartig ist und eine individuelle Betreuung benötigt, um sein volles Potenzial zu erreichen. Eine umfassende Unterstützung und Betreuung kann dazu beitragen, dass Kinder mit Mehrfachbehinderung erfolgreich in der Schule und im Leben sind.

Oberlinschule

Die Oberlinschule gehört zum Oberlinhaus, einem diakonischen Dienstleistungsunternehmen in Potsdam. Neben der ganzheitlichen und individuellen Förderung entsprechend den Förderschwerpunkten findet auch eine medizinisch-therapeutische Versorgung statt. Kinder mit Hörschädigungen werden hier ebenfalls beschult.
Durch den multiprofessionellen Einsatz eines Teams aus Fachärztinnen/Fachärzten, Krankenpflegerinnen/Krankenpflegern und Therapeutinnen/Therapeuten ist auch für Schülerinnen/Schüler mit schweren chronischen Erkrankungen und Beeinträchtigungen die Teilnahme am gemeinschaftlichen Schulalltag möglich.

Adressen:

Sonderpädagogische Förder- und Beratungsstellen
https://schulaemter.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb2.c.449583.de

Wilhelm-von-Türk-Schule
Bisamkiez 107-111,
14478 Potsdam
Tel: 0331-2897040
https://tuerkschule.de

Karl-Sellheim-Schule
Wildparkstr. 1
16225 Eberswalde
Tel.: 03334-279770
https://karl-sellheim-schule.barnim.de

Oberlinschule Potsdam
Rudolf-Breitscheid-Str. 24
14482 Potsdam
Tel.: 0331 763-4802
https://oberlin-schule.de

10. Ausblick – was kommt nach der Schule?

Grundschule
Klasse 1-6

Sekundarstufe 1
Klasse 7-10

Berufsvorbereitung:
8.-10. Klasse: Unterstützung durch den Integrationsfachdienst (IFD) und die Agentur für Arbeit

ABSCHLÜSSE	MÖGLICHKEITEN DER BERUFLICHEN BILDUNG
ohne Abschluss	**BBW (Berufsbildungwerk)** - BVB (Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme) - AE (Arbeitserprobung) - EA (Eignungsabklärung) - BVJ (Berufsvorbereitendes Jahr) – nur in Leipzig, unter 18 Jahre → (Schulabschluss kann nachgeholt werden)
Abschluss der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "Lernen“	**Vollzeitschulische Ausbildung im OSZ oder speziellen Berufsschulen** z.B. für soziale und medizinische Berufe
Berufsbildungsreife (BR) Voraussetzung: 9.Klasse bestanden	**EQ - Einstiegsqualifizierung** z.B. in Handwerksbetrieben als langes Vorpraktikum vor der eigentlichen Ausbildung
Erweiterte Berufsbildungsreife (EBR) Voraussetzung: 10.Klasse bestanden	**FSJ (Freiwilliges Soziales Jahr),** **FÖJ (Freiwilliges Ökologisches Jahr)** oder **BUFDI (Bundesfreiwilligendienst)**
Fachoberschulreife (FOR) Voraussetzung: Abschlussprüfungen 10.Klasse bestanden	**Duale Berufsausbildung** in einer Berufsfachschule oder dem Berufsschulzweig im Oberstufenzentrum (OSZ)
Fachoberschulreife mit Qualifikation für die gymnasiale Oberstufe (FOR-Q)	**Sekundarstufe II** - Gymnasium in 2 Jahren - Gesamtschule in 3 Jahren - Gesamtschule oder Oberstufenzentrum mit Abschluss Fachhochschulreife FHR (2-3 Jahre)

Fazit: Auch Jugendlichen mit einer Hörschädigung stehen alle Wege offen!

11. Welche finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten gibt es?

Sie haben aufgrund der Hörschädigung ihres Kindes durch regelmäßige Arztbesuche, Therapien, Frühförderung einen höheren zeitlichen und finanziellen Mehraufwand (Fahrten, Unterbringung bei Rehabilitationsmaßnahmen (Rehas, …).

Im Folgenden werden die Möglichkeiten der Unterstützung und deren Beantragung beschrieben.

Schwerbehindertenausweis

Der Antrag auf Feststellung einer Schwerbehinderung sowie der entsprechenden Merkzeichen wird beim Landesamt für Soziales und Versorgung Brandenburg gestellt. Die Antragsstellung ist sowohl in Papierform als auch online möglich.

Landesamt für Soziales und Versorgung
Lipezker Straße 45
03048 Cottbus
Zentrale: 03552893-0 post@lasv.brandenburg.de
Service-Center Schwerbehindertenrecht: 03552893-800 service@lasv.brandenburg.de

Link: https://lasv.brandenburg.de/lasv/de/schwerbehinderung/

Je nach festgestelltem Grad einer Behinderung (GdB) gelten unterschiedliche Pauschbeträge, die sich steuermindernd auf Ihr Einkommen auswirken und somit die behinderungsbedingten Aufwendungen ausgleichen sollen.
Der Behindertenpauschbetrag des Kindes kann über die Steuererklärung (Anlage Kind) geltend gemacht werden (auch rückwirkend bei einem schon rechtskräftigen Steuerbescheid, „aufgrund einer neuen Sachlage“).
Dann besteht die jährliche Verpflichtung zum Einreichen der Steuerklärung.

Folgende Merkzeichen können Sie beantragen:

G	Erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr	• Ab 70 GdB kann ein Aufwand von Privatfahrten (die keine Werbungskosten darstellen dürfen) von 3000 km jährlich x 0,30 € abgesetzt werden (gesamt 900 €). • Steuerermäßigung von 50 % Kraftfahrzeugsteuer **oder** Freifahrt im öffentlichen Personennahverkehr mit Kostenbeteiligung (Erwerb einer Wertmarke)
a G	Außergewöhnliche Gehbehinderung	Kraftfahrzeugsteuerbefreiung **und** Freifahrt im öffentlichen Personennahverkehr mit Kostenbeteiligung (Erwerb einer Wertmarke)
H	Hilflosigkeit	Kraftfahrzeugsteuerbefreiung **und** Freifahrt im öffentlichen Personennahverkehr
Gl	Gehörlosigkeit	Steuerermäßigung von 50 % Kraftfahrzeugsteuer **oder** Freifahrt im öffentlichen Personennahverkehr
Bl	Blindheit	Kraftfahrzeugsteuerbefreiung **und** Freifahrt im öffentlichen Personennahverkehr
B	Begleitung	• Begleitperson ist z. B. bei Eintritten frei **oder** mit Zuzahlung auf Nachfrage • Begleitperson fährt im öffentlichen Personennah- und Fernverkehr meist unentgeltlich • Bei Fernfahrten, Flügen auf Nachfrage evtl. mit Zuzahlung
T Bl	Taubblindheit	Befreiung von der Rundfunkgebühr auf Antrag möglich
R F	Rundfunk-Beitrags-ermäßigung	Ermäßigung der Rundfunkgebühr auf Antrag möglich https://www.rundfunkbeitrag.de/buergerinnen_und_buerger/formulare/befreiung_oder_ermaessigung_beantragen/index_ger.html
Das Fahrzeug muss auf den behinderten Menschen zugelassen werden (auch geschäftsunfähiges Kind!), dann wird die Steuerbefreiung auf dem Fahrzeugschein eingetragen. Das Fahrzeug darf nur noch für Fahrten, die im Zusammenhang mit der Fortbewegung oder der Haushaltsführung des behinderten Menschen stehen, benutzt werden.		

Leistungen nach dem Landesteilhabegeldgesetz (Gehörlosengeld)

Landesteilhabegeld gibt es in Brandenburg als finanzielle Unterstützung für Menschen, die gehörlos sind. Der Betrag ist insbesondere zur Begleichung der Kosten für den Mehraufwand wie Gebärdendolmetscherinnen/Gebärdendolmetscher, Hilfsmittelkosten oder weiteren Aufwand, den Gehörlose im Vergleich zu Hörenden haben bestimmt.
Anspruch haben Personen, deren Gehörlosigkeit bzw. an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit vor dem 7. Lebensjahr eingetreten ist. Das Landesteilhabegeld für Gehörlose im Land Brandenburg beträgt derzeit 130 € monatlich (Stand 7/24). Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens aber mit dem Ersten des Antragsmonats.

https://www.betanet.de/gehoerlosengeld.html

Das Gehörlosengeld ist einkommens- und vermögensunabhängig und muss beim zuständigen Sozialamt des Landkreises/der kreisfreien Stadt beantragt werden.

Zeitgleich (oder im Vorfeld) mit dem Antrag auf Landesteilhabegeld muss bei der Pflegeversicherung/Krankenkasse die Begutachtung der Pflegebedürftigkeit gestellt werden. Ohne den Bescheid der Pflegeversicherung wird der Antrag auf Teilhabegeld für Gehörlose regelmäßig nicht bearbeitet.

Leistungen der Pflegeversicherung

Auf der Grundlage einer pflegefachlichen Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung wird der Grad der Pflegebedürftigkeit ermittelt. Je nach Schwere der Beeinträchtigungen wird ein Pflegegrad zwischen 1 und 5 festgelegt. Bei Kindern wird der Pflegegrad durch einen Vergleich der Beeinträchtigungen ihrer Selbstständigkeit und ihrer Fähigkeiten mit altersentsprechenden entwickelten Kindern ermittelt. Kinder im Alter von 0 bis 18 Monaten werden um einen Pflegegrad höher als dem ermittelten Pflegegrad eingestuft.

Der Antrag auf Feststellung des Grades der Pflegebedürftigkeit wird bei der Pflegeversicherung gestellt, bei der das Kind versichert ist.
In den Pflegestützpunkten des Landes Brandenburg werden Familien mit pflegebedürftigen Kindern und Jugendlichen zu allen Fragen beraten, die mit der Pflege und deren sozialen Folgen in Verbindung stehen. Hier bekommen die Familien Unterstützung bei der Antragstellung, Informationen zu den Leistungen und Beratung zu Widersprüchen sowie zu Unterstützungsangeboten.

Empfänger von Pflegegeld ist das pflegebedürftige Kind. Das Pflegegeld kann in Anspruch genommen werden, wenn das Kind mindestens Pflegegrad 2 hat und in der Häuslichkeit gepflegt wird, unabhängig davon, ob es eine Kita oder Schule besucht. Das Pflegegeld kann auch mit ambulanter Pflegesachleistung kombiniert werden.
Bei Reha- oder Krankenhausaufenthalt wird das Pflegegeld für 28 Tage weitergezahlt. Ab dem 29. Tag ruht das Pflegegeld, bis die Pflegeperson wieder zu Hause ist.

Leistungen der Pflegeversicherung:

- Pflegegeld (ab Pflegegrad 2)
- Pflegesachleistung (ab Pflegegrad 2)
- Entlastungsbetrag für:
  1. Tages- und Nachtpflege
  2. Kurzzeitpflege
  3. Ambulante Pflegedienste (Pflegegrad 1 ohne körperbezogene Pflegeleistungen)
  4. Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag
  5. Bei Pflegegrad 1 kann der Entlastungsbetrag für Kosten der vollstationären Pflege eingesetzt werden.
- Tagespflege / Nachtpflege (ab Pflegegrad 2)
- Verhinderungspflege (ab Pflegegrad 2)
- Kurzzeitpflege
- Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen
- Pflegehilfsmittel
- Pflegeberatung
- Pflegekurse
- Digitale Pflegeanwendungen

Weiterführender Link:
https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/P/Pflegeversicherung_Leistungsbeitraege/Uebersicht_Leistungsbetraege_2025.pdf

https://pflegestuetzpunkte-brandenburg.de/standorte

Pflegegeld ist kein Einkommen und somit steuerfrei!
Weiterhin gibt es steuerliche Ermäßigungen als „außergewöhnliche Belastungen“ bei Pflegebedürftigkeit.
Der Anteil des Pflegegeldes/der Pflegesachleistung, den die berechtigte Person zum Ausgleich der durch die Gehörlosigkeit bedingten Mehraufwendungen erhält, wird auf das Landesteilhabegeld angerechnet.